

Übersicht der Förderungsgrundsätze für die Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a SGB XI des Landkreises Esslingen (Förderungsstandards)

Nr.	Bezeichnung	Förderungsgrundsätze
1	Allgemeine Voraussetzungen	
1.1	§ 13 (2) UstA – VO	Die Förderung von Serviceangeboten für haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 6 Absatz 2 UstA-VO ist ausgeschlossen
	§ 12 UstA-VO	Durch die Förderung soll der Auf- und Ausbau von ehrenamtlichen Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45 c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB XI und Initiativen ehrenamtlich Tätiger sowie sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen und entsprechender ehrenamtlicher Strukturen nach § 45 c Absatz 1 Nummer 2 SGB XI unterstützt werden, um eine wohnortnahe und flächendeckende Versorgung im Vor- und Umfeld häuslicher Pflege zu erreichen. Dabei sind die Empfehlungen des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen und des Verbandes der privaten Krankenversicherungen e.V. über die Voraussetzungen, Ziele, Dauer, Inhalte und Durchführung der Förderung nach § 45 c Absatz 7 SGB XI zu berücksichtigen.
2	Wer und was kann gefördert werden?	
2.1	§ 13(1) Nr.1+2 UstA - VO	<ul style="list-style-type: none"> • Ehrenamtlich getragene Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45 c Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XI mit Anerkennung nach UstA-VO • Initiativen des Ehrenamts nach § 45 c Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XI
2.2	§ 15 UstA-VO	<p>Gefördert werden Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Engagierte und bürgerschaftlich Tätige im Umfang des tatsächlich entstandenen Aufwands und Personal- und Sachkosten, die aus der Erfüllung folgender Aufgaben entstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Koordination und Organisation der Hilfen – Fachliche Anleitung – Schulung und Fortbildung des oben genannten Personenkreises – Kontinuierliche fachliche Begleitung und Unterstützung von Fachkräften
3	Konzeptueller Standard	
3.1	§ 13 (4) UstA-VO	<p><u>Vorlage von:</u> Konzept zu folgenden Qualitätsmerkmalen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verhältnis der Anzahl der Betreuenden zu Anzahl der Betreuten – Ausrichtung auf Dauer – Beschreibung der wesentlichen Inhalte – Aussagen zur Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit – Beschreibung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung
3.2	§ 14 (1) UstA-VO	<p><u>Vorlage von:</u> Zusätzlich zu den oben genannten Standards muss der Träger des Angebotes nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 das Konzept noch um folgende Punkte ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Angemessene Schulung und Fortbildung (§ 10 Absatz 6 UStA-VO entsprechend) – Fachliche Begleitung und Unterstützung der ehrenamtlich Engagierten und aus der Bürgerschaft Tätigen (§ 10 Absatz 1 Nummer 2 und Absätze 2 und 3 UStA-VO gelten entsprechend)